

## **Christian Breunig: Kommunikationsfreiheiten.**

### **Ein internationaler Vergleich**

Konstanz: Universitätsverlag 1994 (Schriften der Deutschen Gesellschaft für COMNET, Bd. 11), 447 S., DM 89,-, ISBN 3-87940-495-X

Der Generaldirektor der UNESCO, Federico Mayor, bezeichnete Pressefreiheit 1992 als einen „gute[n] Maßstab für den Zustand und den Reifegrad einer Gesellschaft“. So gesehen spricht Christian Breunigs komparatistische Studie zu Anspruch und Wirklichkeit der Kommunikationsfreiheiten Bände über den gegenwärtigen Zustand der Welt: Breunig hat die verfassungsrechtliche Sicherung der Kommunikationsfreiheiten von 169 Staaten miteinander verglichen. Darüber hinaus konnte er mit dem Material des International Journalism Institute (IJI) die Verletzung journalistischer Freiheiten in 124 Staaten zwischen 1988-1991 erfassen. Seine immense Arbeit dokumentiert der Autor mit 61 Konkordanzen und Tabellen zur normativen und faktischen Verfassungsgarantie der Kommunikationsfreiheiten. Codieranweisungen zu den Analysen der IJI-Bulletins und eine umfangreiche Bibliographie vervollständigen das Buch.

Ein Parforce-Ritt durch die historische Entwicklung der Kommunikationsfreiheiten leitet die Studie ein. Dabei kann es nicht ausbleiben, daß manche Ereignisse u.U. anders zu bewerten gewesen wären. So wird die „Glorious Revolution“ überbewertet, die puritanische dagegen nur indirekt berücksichtigt. Pressefreiheit wurde erstmalig nicht erst 1695, sondern schon 1641/1642 gewährt. Auf die Aufhebung reagierte Milton mit seiner berühmten *Areopagitica*, die Breunig zu Recht als sehr wichtig für die Diskussion der Pressefreiheit in Europa einschätzt. Die Karlsbader Beschlüsse, die der Autor etwas vordergründig nur auf die Beschränkung der Kommunikationsfreiheiten hin untersucht, zielten – und das waren die eigentlichen Metternichschen Intentionen – auf die Gleichschaltung der deutschen Staaten; sie waren also quasi ein „Bundesstaatsstreich“ (Huber). Wenn Christian Breunig schreibt: „Aus dem Text des Verfassungsartikels kann jedoch anhand der Formulierungen zu anderen Freiheiten – hier zur Meinungsfreiheit – auf die Absicht des Verfassungsgebers geschlossen werden“ (S.41), dann beruft er sich damit auf eine m.E. inakzeptable Prämisse der inhaltsanalytischen Methode. Vom Wortlaut sollte nie auf Absichten geschlossen werden. Das gilt nicht nur für die formellen Verfassungen diktatorischer Regime, die ja recht häufig Kommunikationsfreiheiten festschrieben ohne tatsächliche Freiheit gewähren zu wollen; so gewährleistete „ausgerechnet“ die haitianische Militärdiktatur in der Verfassung von 1987 am „eindeutigsten“ das Zeugnisverweigerungsrecht (S.124). Zugleich aber lag der kleine Inselstaat an der Spitze der Länder mit Angriffen auf das Leben von Journalisten. Auch Verhaftungen und Schikanen gab es hier, gemessen an der Landesgröße, sehr häufig. Ein Indikator für Absichten scheint also eher die Verfassungswirklichkeit zu sein. Zudem erschweren redaktionelle Irrtümer die Rückschlußmöglichkeit: Obwohl etwa in

der Weimarer Republik nur die Meinungsfreiheit gesichert wurde, wollten die Verfassungsväter durchaus auch Pressefreiheit garantieren und glaubten sogar, daß ihnen dies gelungen sei.

Andererseits verläßt sich Breunig nicht allein auf die positivistische Inhaltsanalyse, sondern interpretiert den Sinn der Verfassungen anhand komplementärer Quellen. So ordnet er den sowjetischen und chinesischen Bestimmungen theoretische Erklärungen von Lenin und Mao zu, vor deren Hintergrund die Intentionen der Verfassungsväter erst verständlich werden.

Breunig definiert Kommunikationsfreiheiten als „Oberbegriff für die Meinungs-, Presse-, Informations- und verwandte Freiheiten“. In der Regel zeugen dabei ähnliche rechtliche Lösungen von verwandten Rechtstraditionen und gewachsenen Verbindungen. So sind zwischen den Staaten des britischen Commonwealth enge Interdependenzen festzustellen, und auch die Verfassungen der kommunistischen Staaten standen in engem verwandtschaftlichem Verhältnis.

Betrachtet man nun mit dem Autor die unterschiedlichen Formen der Kommunikationsfreiheiten, so springt die Informationsfreiheit ganz besonders ins Auge. Sie scheint der entscheidende Prüfstein für die Frage zu sein, welchen Stellenwert kommunikative Freiheiten besitzen. Obwohl, zumindest auf dem Papier, die meisten Staaten Kommunikationsfreiheiten gewähren, sichert nur eine Minderheit von 37 Prozent das Recht auf Informationsfreiheit auch zu. Lediglich die europäische Menschenrechtskonvention spricht sie verbindlich aus, die UN-Erklärung von 1948 dagegen nur empfehlend. Gerade in den sozialistischen Systemen fehlte sie und wurde daher in der Umbruchphase 1989/90 fast überall ergänzend eingefügt. Der komplementäre Informationsanspruch ist besonders gut in den westlich-parlamentarischen Demokratien gewährleistet, wiederum standen die sozialistischen Staaten an der Spitze derjenigen, die journalistische Arbeit durch Entzug der Akkreditierung zu verhindern suchten. Diese Form der Behinderung ist gegenüber Verhaftung, Folter und Mord aber noch eine der harmloseren Varianten. Breunig zählte zwischen 1988 und 1991 insgesamt 211 Tötungen, an der Spitze lag Kolumbien mit 39. Immer mehr Todesfälle gehen dabei auf das Konto terroristischer und mafiöser Vereinigungen. Verglichen mit der Spitzenzahl von 83 Todesfällen für das Jahr 1989 ist die journalistische Arbeit im letzten Jahr noch stärker bedroht gewesen. Nach der Statistik des Vereins *Journalisten helfen Journalisten* fanden 1994 über 100 Journalisten den Tod. Breunigs verdienstvolle Arbeit sollte also fortgeschrieben werden.

Rudolf Stöber (Berlin)